

An
AQ Austria

Mail:
Stellungnahmen@aq.ac.at
Juergen.petersen@aq.ac.at

BMBWF - IV/7 (Fachhochschulen,
Privatuniversitäten, Donau-Universität Krems)

Mag.a Eva Erlinger-Schacherbauer
Sachbearbeiterin

eva.erlenger-schacherbauer@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-7236
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2021-0.297.658

Stellungnahme BMBWF zu den Entwürfen der Fachhochschul- Akkreditierungsverordnung und der Privathochschul- Akkreditierungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) nimmt zu den Entwürfen der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung und Privathochschul-Akkreditierungsverordnung wie folgt Stellung:

1. Anmerkungen zu beiden Verordnungen

Das BMBWF unterstützt die Bemühungen der AQ Austria, die Akkreditierungsverordnungen sektorenübergreifend zu denken und entsprechend zu gestalten, weist aber darauf hin, dass die spezifischen Profile und gesetzlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen Sektoren auch Abweichungen in der Ausgestaltung der Kriterien widerspiegeln sollen. Dies erscheint insbesondere in Hinblick auf den Fachhochschulsektor im Entwurf der FH-AkkVO 2021 nicht konsequent genug umgesetzt. Deutlich wird dies insbesondere in den vorgeschlagenen Bestimmungen bezüglich Organisation aber auch der Rolle der Satzung, die sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben deutlich von den Vorgaben im Sektor der Privathochschulen unterscheidet, aber gemäß den Verordnungsentwürfen ohne entsprechende Differenzierungen zwischen den Sektoren analog geregelt werden soll.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass an diversen Stellen der Verordnungsentwürfe der Grundsatz der Konkretisierung bestehender gesetzlicher Regelungen des FHG und PrivHG durch eine gesetzlich nicht gedeckte Aufnahme oder Ausgestaltung von Kriterien festzustellen ist. Dazu wird näher unter Punkt 2. und 3. eingegangen. Das BMBWF empfiehlt der AQ Austria, die Entwürfe vor diesem Hintergrund noch einmal zu überarbeiten.

Nicht nachvollziehbar ist für das BMBWF die Intention der Überschrift sowie die Ausformulierungen des Beurteilungskriteriums „Qualitätsmanagement Lehre und Forschung“ in den Entwürfen. In den Materiengesetzen ist ein gesamthafte Bild eines Qualitätsmanagementsystems, das alle Leistungsbereiche einer Hochschule umfasst, verankert, auf dessen Basis eine Einschränkung auf Lehre und Forschung nicht nachvollziehbar erscheint. Dieses Beurteilungskriterium sollte folglich entsprechend überarbeitet werden.

Auffällig erscheint in einzelnen Beurteilungskriterien der Detaillierungsgrad, der vermutlich zur Klarheit beitragen soll, aber teils als überschießend und auch über die gesetzlichen Grundlagen hinausgehend zu bewerten ist. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass hinsichtlich der im Rahmen der Entwicklungsplanung im FHG genannten „Personalplanung“ bzw. „Personal“ im PrivHG von Seiten der AQ Austria in den Entwürfen deutliche Bemühungen zur Konkretisierung dieser Begriffe getätigt wurden, die aber jedenfalls noch einmal in Hinblick auf die gesetzlichen Grundlagen und die jeweiligen Sektorprofile aber auch in Hinblick auf Detaillierungsgrad und Bürokratisierung überdacht werden sollten.

Besonders deutlich wird dies in der vorgeschlagenen Verankerung von „Stellenplänen“, die vor dem Hintergrund des FHG und PrivHG unterschiedlich zu beurteilen sind, die aber auch hinsichtlich Ziel und Detaillierungsgrad deutlich über die vom Gesetzgeber intendierte Personalbedarfsplanung (Wie viele Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit welchen Qualifikationen braucht eine Hochschule zu welchem Zeitpunkt zur Umsetzung ihrer Vorhaben?) hinausgeht. Das BMBWF hält eine Streichung oder wesentliche Überarbeitung der vorgeschlagenen Formulierung zum „Stellenplan“ in beiden Verordnungsentwürfen für erforderlich.

Allgemein wird auch darauf hingewiesen, dass die Entwürfe Begrifflichkeiten oder Formulierungen einführen, die sich nicht eindeutig aus dem FHG, PrivHG oder HS-QSG ableiten lassen (z.B. Höchstzahl Studienplätze, Personalanforderungen, Forschungsschwerpunkte) bzw. in Aufzählungen Kriterien angeführt werden, die sich nicht

in den in diesem Zusammenhang genannten gesetzlichen Grundlagen finden (z.B. § 15 Abs. 3 Z 4 lit. b PrivH-AkkVO oder § 16 Abs. 3 Z 2 lit b FH-AkkVO). Hier bedarf es in beiden Verordnungsentwürfen noch entsprechende Überarbeitungen.

In beiden Verordnungsentwürfen fehlt eine Inkrafttretensbestimmung. Angemerkt wird, dass die weitere Anwendung der PU-AkkVO 2019 für laufende Verfahren bzw. Verfahren zur Verlängerung der Akkreditierung von Privatuniversitäten bis 31. Dezember 2023 klar zu regeln ist. Dies könnte etwa auch durch eine entsprechende Übergangsbestimmung in der PriV-AkkVO 2021 geregelt werden.

Auch ist festzuhalten, dass aufgrund der gewählten Darstellungsform sowohl hinsichtlich Formatierung als auch der wortgleichen Wiederholung der Beurteilungskriterien für (Erst-)Akkreditierung, Verlängerung der Akkreditierung bzw. Studiengangsakkreditierung die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Beurteilungskriterien deutlich erschwert ist, aber auch die inhaltliche Kohärenz der Bestimmungen in Frage gestellt wird. Insbesondere hinsichtlich der Beurteilungskriterien für die Verlängerung der Akkreditierung und die Programmakkreditierungen erscheint eine nochmalige Prüfung und Straffung der Vorgaben angeraten.

2. Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung

§ 9 Abs. 5 Z 3: Die Dauer wird größtenteils in Semestern dargestellt werden. Bei internationalen Kooperationen sind andere Darstellungsformen möglich. Um nicht einschränkend zu wirken, sollte der Klammerausdruck (in Semestern, Terms oder Trimester) weggelassen werden.

§ 9 Abs. 5 Z 6: Wie ist das zu verstehen? Die Anführung von Kooperationspartnern im Spruch des Bescheides bewirkt eine Bescheidänderung bei jeglicher Änderung von Kooperationspartnern, was zu vielen Adaptierungen führen kann. Die Anführung von Kooperationspartnern im Spruch scheint aus Sicht des BMBWF nicht erforderlich. Auch scheint eine entsprechende Rechtsgrundlage nicht ersichtlich.

Sollte diese Bestimmung auf gemeinsame Studien bzw. gemeinsam eingerichtete Studien abzielen, dann sollte dies explizit genannt werden.

§ 14 Abs. 1 Z 2: Siehe die Ausführungen zu § 9 Abs. 5 Z 3.

§ 14 Abs. 1 Z 5: Siehe die Ausführungen zu § 9 Abs. 5 Z 6.

§ 14 Abs. 1 Z 6: Es ist nicht erkennbar, warum bei dieser Konstellation eine Änderung der Satzung eine bescheidrelevante Änderung darstellt. Welche Rechtsgrundlage wird dafür herangezogen?

§ 15 Abs. 1 lit b und d: Hinsichtlich dieser Standards wird von Seiten des BMBWF um Klärung ersucht, woher diese Standards abgeleitet werden und was mit der Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung inhaltlich gemeint ist.

§ 15 Abs. 2 lit c: Aussagen zur Personalplanung im Entwicklungsplan sind in die Zukunft gerichtet. Es handelt sich vermutlich um eine quantitative und qualitative Bedarfsplanung von zukünftigem Personal. Ein Stellenplan und Benennung von Personalkategorien erscheinen im Entwicklungsplan nicht passend.

§ 15 Abs. 2 lit d und e: Gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 FHG hat der Entwicklungsplan u.a. die strukturelle und inhaltliche Entwicklungsplanung bzgl. die Gleichstellung der Geschlechter und den Aufbau eines Leistungs- und Qualitätsmanagementsystems zu umfassen. Die Darlegung von (konkreten) Maßnahmen erscheint im Rahmen und zum Zeitpunkt der Erst-Akkreditierung zu früh eingefordert. Eine Überarbeitung der Formulierung wird angeregt.

§ 15 Abs. 3 Z 1: Das FHG legt bereits ein austariertes System der Organe fest. Die Organisationsstruktur einer Fachhochschule ist kein verpflichtender Bestandteil der Satzung.

§ 15 Abs. 4: Mit Hinblick auf die Etablierung und Weiterentwicklung von Qualitätsmanagementsystemen, die alle Leistungsbereiche einer Hochschule umfassen, wird eine Überarbeitung der Bestimmung angeregt. Dabei sollten in Z 2 die beiden letzten Sätze jedenfalls entfallen, da zum einen der inhaltliche Zusammenhang unklar ist bzw. sich zum anderen eine wortgleiche Formulierung in der Einleitung zu Abs. 5 wiederfindet.

§ 15 Abs. 5 Z 10: Streng genommen fehlt zum jetzigen Zeitpunkt noch die gesetzliche Grundlage im FHG.

§ 15 Abs. 8 Z 5: Es ist nachvollziehbar, Unterlagen zur Personalplanung zu verlangen (wie viele Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit welchen Qualifikationen braucht eine Hochschule zu welchem Zeitpunkt zur Umsetzung ihrer Vorhaben). Die vorgeschlagene Formulierung erscheint aber zu detailliert und überschießend. Das BMBWF hält eine Streichung oder wesentliche Überarbeitung der vorgeschlagenen Ausführungen zum „Stellenplan“ für notwendig.

§ 15 Abs. 8 Z 11: Ausreichendes nichtwissenschaftliches Personal wird bereits in Z 1 genannt, Z 11 sollte daher entfallen.

§ 15 Abs. 9 Z 2: Welche Aussagen sollen aus einer Eigenkapitalquote und Liquiditätsquote ableitbar sein? Da die Rechtsträger nicht zwingend GmbHs sein müssen ist z.B. bei Vereinen eine Bilanzierung auf Grund der rechtlichen Konstruktion nicht erforderlich.

§ 15 Abs. 11: Warum erfolgt eine Einschränkung der Kooperationen auf die Förderung der Mobilität (im Vergleich zur Vorgängerbestimmung)?

§ 16 Abs. 3: Siehe die Ausführungen zu § 15 Abs. 3 Z. 1.

§ 16 Abs. 4: Siehe die Ausführungen zu § 15 Abs. 4.

§ 16 Abs. 7 Z 4: Der letzte Satz sollte auch bei den entsprechenden Bestimmungen zur inst. Erstakkreditierung aufgenommen werden.

§ 16 Abs. 8 Z 2: Siehe die Ausführungen zu § 15 Abs. 9 Z. 2.

§ 16 Abs. 10: Siehe die Ausführungen zu § 15 Abs. 11.

§ 17 Abs. 3 Z 4: Siehe die Ausführungen zu § 15 Abs. 8 Z 5.

§ 17 Abs. 7: Siehe die Ausführungen zu § 15 Abs. 11.

3. Privathochschul-Akkreditierungsverordnung

§ 1 Abs. 2 lit e: Es wird um Prüfung dieser Bestimmung ersucht, der Verweis auf § 14 Abs. 4 Z 3 PrivHG sollte gestrichen werden.

§ 2 Abs. 6: Es wird auf das redaktionelle Versehen bezüglich Privathochschule und Privatuniversität hingewiesen.

§ 3 Abs. 1: Es wird auf eine Verwendung der im HS-QSG und PrivHG verwendeten Begrifflichkeiten verwiesen.

§ 3 Abs. 4 lit a und c: Die Formulierung in Litera a entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 2 Abs. 1 Z 4 PrivHG, in der der Gesetzgeber explizit nicht auf Bachelor- oder Masterstudiengänge Bezug nimmt. Dies ist entsprechend anzupassen.

Die Darstellung in Litera c entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Rechtsauskunft des BMBWF (GZ 2021-0.200.869, März 2021) an die AQ Austria verwiesen.

§ 9 Abs. 5. Z 4 (in Folge auch § 14 Abs. 1 Z 3): Die Formulierung „Höchstzahl“ stellt eine Verengung dar, die nicht mit dem HS-QSG vereinbar ist. Darüber hinaus steht dies auch im Widerspruch zu § 15 Abs. 2 Z 1 lit d PriV-AkkVO (Studienplatzzahlen/je Studiengang).

§ 9 Abs. 5 Z 6 (in Folge auch § 14 Abs. 1 Z 5): Eine Streichung der Bestimmung wird angeregt bzw. falls diese Bestimmung auf gemeinsame Studien bzw. gemeinsam eingerichtete Studien abzielt, sollte dies explizit genannt werden.

§ 15 Abs. 1 lit b und e: Mit Verweis auf § 2 Abs. 2 PrivHG wird die Streichung der inhaltlich nicht nachvollziehbaren Litera b angeregt und die Ergänzung der „Freiheit des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre“ angeregt.

Hinsichtlich der Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung (lit. e) wird von Seiten des BMBWF um Klärung ersucht, was damit inhaltlich gemeint ist und woher dieser Standard abgeleitet wird.

§ 15 Abs. 2 Z 1 lit b, c und e: Die Formulierungen „inklusive geplanter Studienplatzahlen je Studiengang“ bzw. „inkl. Darlegung eines Stellenplans ... Personalkategorien“ sollte entfallen. Erstere Formulierung könnte bei den Beurteilungskriterien hinsichtlich der Akkreditierung von Studiengängen aufgenommen werden.

In Bezug auf Litera e wird um Klärung der rechtlichen Grundlage für diese Bestimmung ersucht bzw. ggf. um Klarstellung, dass sie nur für Privatuniversitäten zur Anwendung kommt.

§ 15 Abs. 3 Z 4 lit b und c: Die Formulierung der Litera b hat keine rechtliche Grundlage in § 5 Abs. 2 PrivHG und die Formulierung in Litera c entspricht nicht dem Wortlaut des Gesetzes und ist in der vorgeschlagenen Form einschränkend.

§ 15 Abs. 4: Mit Hinblick auf die Etablierung und Weiterentwicklung von Qualitätsmanagementsystemen, die alle Leistungsbereiche einer Hochschule umfassen, wird eine Überarbeitung der Bestimmung angeregt. Dabei sollten in Z 2 die beiden letzten Sätze jedenfalls entfallen, da zum einen der inhaltliche Zusammenhang unklar ist bzw. sich zum anderen eine wortgleiche Formulierung in der Einleitung zu Abs. 5 wiederfindet.

§ 15 Abs. 7: Es wird angeregt, analog zu § 16 Abs. 6 Z 8 einen einleitenden Satz bzgl. Privatuniversitäten aufzunehmen.

§ 15 Abs. 8 Z 4 (in weiterer Folge auch § 16 Abs. 7 Z 4 und § 17 Abs. 3 Z 5): Die Streichung der Bestimmung und eine Ersetzung durch eine adaptierte Bestimmung zur Personalbedarfsplanung wird angeregt.

§ 15 Abs. 6 Z 9 und 10 (in weiterer Folge auch § 16 Abs. 7 Z 9 und § 17 Abs. 3 Z 4): In diesen beiden Bestimmungen werden Begriffe (fachlicher Kernbereich, Forschungsschwerpunkt) eingeführt, die sich nicht mit dem PrivHG decken bzw. auch im Verhältnis zueinander unklar erscheinen. Des Weiteren erscheint die Formulierung der Z 9 im Vergleich zu § 4 Abs. 1 Z 1 PrivHG einschränkend und dieser Bestimmung widersprechend.

Es wird festgestellt, dass Z 9 und 10 im Verhältnis zueinander inhaltlich nicht nachvollziehbar sind und die Z 10 einen unklaren Versuch der Quantifizierung einer Mindestanzahl nach § 4 Abs. 1 Z 1 PrivHG darstellt. Hier besteht Adaptierungsbedarf.

§ 15 Abs. 9 (in weiterer Folge auch § 16 Abs. 8): Die Adaptierung dieser Bestimmung wird angeregt (siehe Anmerkungen zur FH Akk-VO).

§ 15 Abs. 11 (in weiterer Folge auch § 16 Abs. 10): Siehe Anmerkungen zur FH Akk-VO.

§ 16: PrivHG und HS-QSG sprechen von der Verlängerung der Akkreditierung.

Festzustellen ist, dass in § 16 teils wenig Bedacht darauf genommen wird, dass im Zuge der Verlängerung der Akkreditierung nicht nur die weitere Entwicklung, sondern auch der Nachweis etablierter Strukturen geprüft werden sollen. Hier besteht Adaptierungsbedarf (insbesondere in den Abs. 2 und 3), der auch mit dem Blick auf die Straffung von Beurteilungskriterien getätigt werden sollte.

§ 17: Siehe bereits getätigte Anmerkungen.

§ 18 Abs. 1 Z 2: An dieser Stelle sollte von Privatuniversitäten gesprochen werden.

Wien, 23. April 2021

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Brandstätter, MBA

Elektronisch gefertigt